

Verwaltung von Professorenstellen

RdErl. d. MWK v. 1. 11. 1995 — 4042-71 071 (39) —

— VORIS 22210 02 00 00 046 —

Bezug: RdErl. v. 27. 4. 1987 (Nds. MBl. S. 443), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16. 8. 1993 (Nds. MBl. S. 918) — VORIS 22210 02 00 00 030 —

Zur Ausführung des § 54 Abs. 4 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), wird bestimmt:

1. Allgemeines

Im Sinne der Bestimmungen dieses RdErl. ist Verwalterin oder Verwalter, wer beauftragt ist, übergangsweise eine freie und besetzbare Professorenstelle zu verwalten.

Die Bestimmungen dieses RdErl. gelten entsprechend für Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beauftragt sind, Professorinnen oder Professoren zu vertreten, wenn diese vorübergehend gehindert sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Die teilweise Verwaltung einer Professorenstelle ist grundsätzlich zulässig. § 15 Abs. 2 und 4 NGG ist zu beachten. § 8 NGG ist analog i. V. m. § 47 Abs. 3 NHG anzuwenden.

2. Rechtsverhältnis

Verwalterinnen und Verwalter werden hauptberuflich mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art beschäftigt. Die Dienstaufgaben bestimmen sich nach § 50 NHG und den Bestimmungen des Verwaltungsauftrags.

Auf Verwalterinnen und Verwalter finden die für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis geltenden Bestimmungen, die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten (§ 68 des Beamtenversorgungsgesetzes) sowie die besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus der Besonderheit des Dienstverhältnisses und den Bestimmungen dieses RdErl. nichts anderes ergibt.

3. Beauftragung

Der Verwaltungsauftrag wird unter Verwendung des in der Anlage abgedruckten Musters erteilt. Er setzt das Einverständnis der Person voraus, die beauftragt werden soll. Die Tätigkeit darf nicht vor dem im Verwaltungsauftrag genannten Zeitpunkt aufgenommen werden.

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die beauftragt werden sollen, eine Professorenstelle zu verwalten, müssen hierfür aus ihrem Hauptamt unter Wegfall der Bezüge für die gesamte Zeit beurlaubt sein; die teilweise Verwaltung einer Professorenstelle ist im Einvernehmen mit der oder dem Dienstvorsetzten im Wege der Teilabordnung möglich, wenn damit eine Freistellung im Hauptamt verbunden ist, die mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht. Entsprechendes gilt für Angestellte. Die Erteilung des Sonderurlaubs ist vor Beginn der Tätigkeit nachzuweisen.

Für beurlaubte Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter anderer Dienstherren ist bei der beurlaubenden Stelle eine Gewährleistungsentscheidung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz SGB VI möglichst frühzeitig zu beantragen, falls nicht die allgemeine Gewährleistungsentscheidung der Nr. 8.1 Buchst. a des Gem. RdErl. des MF vom 7. 10. 1991 (Nds. MBl. S. 265) gilt (bei Verwalterinnen und Verwaltern, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis in absehbarer Zeit beabsichtigt ist). Die Hochschulen sichern

dabei die Erstattung etwaiger Nachversicherungsbeiträge für den Beschäftigungszeitraum zu. Die Zusicherung entfällt, soweit auf Grund der „Vereinbarung über den Verzicht auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen“ (Anlage des RdErl. des MF vom 28. 12. 1989, Nds. MBl. 1990 S. 144, und Nr. 1 des RdErl. des MF vom 23. 4. 1993, Nds. MBl. S. 507) auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen verzichtet worden ist.

Für beurlaubte Beamtinnen und Beamte des Landes, deren Beurlaubungszeitraum als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes zugesichert ist, gilt die allgemeine Gewährleistungsentscheidung in Nr. 8.2 Buchst. b des Gem. RdErl. vom 30. 12. 1991.

4. Widerruf der Beauftragung

Die Beauftragung kann jederzeit widerrufen werden.

5. Vergütung

5.1 Verwalterinnen und Verwalter erhalten eine Vergütung bis zur Höhe der Dienstbezüge, die ihnen als Inhaber oder Inhaber der Stelle zustehen würden. Bei teilweiser Verwaltung steht die Vergütung höchstens anteilig zu. Daneben sind in sinnemäßer Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften eine jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und ein jährliches Urlaubsgeld zu zahlen.

5.2 Die Hochschule setzt die Vergütung für die Verwalterin oder den Verwalter zugleich mit der Beauftragung fest.

5.3 Als Verwalterinnen und Verwalter beschäftigte emeritierte oder in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren sowie sonstige Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte erhalten eine Vergütung nach Nr. 5.2; bei der Festsetzung der Vergütung ist zu beachten, daß nach § 65 des Beamtenversorgungsgesetzes die Bemessung der Bezüge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge vorzunehmen ist. Zu kürzen sind also die Versorgungsbezüge, nicht die Verwendungsbezüge. Für emeritierte Professorinnen und Professoren, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle wahrnehmen, soll dagegen in der Regel unter Beachtung der gesetzlichen Höchstgrenze abweichend von Satz 1 eine Vergütung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Emeritenbezügen und den Dienstbezügen, die ihnen aus einem aktiven Beamtenverhältnis zustehen würden, festgesetzt werden (§ 91 Abs. 2 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 65 und § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes).

Die für die Berechnung oder Zahlung der Versorgungs- und Emeritenbezüge zuständige Stelle ist zur Durchführung der Ruhensberechnung nach § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes unverzüglich über die Höhe der Vergütung zu unterrichten (§ 62 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes).

6. Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung

Trennungsgeld wird nur unter den Voraussetzungen gewährt, die in Abschnitt III Nr. 2 des RdErl. des MF vom 8. 3. 1984 (Nds. MBl. S. 334) genannt sind. Umzugskostenvergütung kommt unter den Voraussetzungen des Abschnittes III Nr. 5.2 der Anlage 2 des RdErl. des MF vom 7. 10. 1991 (Nds. MBl. S. 1374) in Betracht, wenn eine Dauerbeschäftigung vorgesehen ist (z. B. Ernennung zur Professorin oder zum Professor nach Abschluß eines Berufungsverfahrens).

7. Sonstige Leistungen

7.1 In sinnemäßer Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Vorschriften werden gewährt

- Reisekostenvergütungen für Dienstreisen und Dienstgänge.
- Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen.

Anlage

Muster für Verwaltungsauftrag / Vertretungsauftrag

Hochschule
 Frau/Herrn

Auftrag zur Verwaltung einer Professorenstelle/zur Vertretung einer Professorin/eines Professors.*)

Bezug: RdErl. des MWK vom 1. 11. 1995 (Nds. MBl. S. 1291)

Sehr geehrte/r
 hiermit beauftrage ich Sie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, in der Zeit vom frühestens jedoch von dem Tag der Bekanntgabe dieses Auftrages, bis zum
 — die Professorenstelle für im zu verwalten,*)
 — die Vertretung von Frau Professorin/Herrn Professor wahrzunehmen,*)
 — und zwar mit einem Umfang von (1/1 bis 1/2) der der regelmäßigen Wochenarbeitszeit entsprechenden Arbeitszeit.

Sie sind verpflichtet, alle mit der Professorenstelle verbundenen Aufgaben (§ 50 NHG) wahrzunehmen.

Ihre Beschäftigung erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art, das sich nach § 54 Abs. 4 NHG und dem RdErl. des MWK vom 1. 11. 1995 (Nds. MBl. S. 1291) in der zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Fassung bestimmt.

Für die Wahrnehmung dieses Auftrages erhalten Sie eine monatliche Vergütung

- in Höhe von (1/1 bis 1/2) der Dienstbezüge einer Professorin oder eines Professors der BesGr. C..... unter Zugrundelegung Ihres Besoldungsdienstalters/eines noch festzusetzenden fiktiven Besoldungsdienstalters,*)
- nach Maßgabe der in der Berufungsverhandlung zugesicherten Besoldung,*)
- in Höhe von*)

Die für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften betreffend

- Reisekostenvergütung,
- Urlaubsgeld und
- Vermögenswirksame Leistungen

finden in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

Sie haben Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung in sinnemäßer Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften. Der Grundbetrag der Sonderzuwendung vermindert sich um den Betrag, den Sie als Sonderzuwendung oder entsprechende Zuwendung aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst, aus dem Sie zur Wahrnehmung der Verwaltung beurlaubt sind, für einen Zeitraum desselben Kalenderjahres erhalten.)*

Ein Trennungsgeld wird Ihnen nicht gewährt/wird Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag gewährt.)*

Umzugskostenvergütung wird Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagt. Auf § 5 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes weise ich hin.)*

Sie erhalten ferner Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften, sofern Sie nicht spätestens an dem Tag, an dem dieses Rechtsverhältnis beginnt, schriftlich darauf verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

*) Nichtzutreffendes streichen.

Der Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen entfällt, wenn die Verwalterin oder der Verwalter spätestens an dem Tag, an dem das Rechtsverhältnis beginnt, schriftlich darauf verzichtet. Der Verzicht ist unverzüglich der Bezugsstelle mitzuteilen.

7.2 Tritt eine Angestellte oder ein Angestellter vor dem 1. Dezember wegen Beendigung der Tätigkeit als Verwalterin oder Verwalter in ihr oder sein bisheriges Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst zurück und vermindert sich nach § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte wegen der Beurlaubung die zustehende Zuwendung, erhält sie oder er den nachgewiesenen Kürzungsbetrag.

7.3 Der Grundbetrag der aus dem Dienstverhältnis als Verwalterin oder Verwalter zu zahlenden Sonderzuwendung vermindert sich um den Betrag, den die Verwalterin oder der Verwalter als Sonderzuwendung oder entsprechende Zuwendung aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst, aus dem sie oder er zur Wahrnehmung der Verwaltung beurlaubt worden ist, für einen Zeitraum desselben Kalenderjahres erhält.

8. Inkrafttreten

8.1 Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

8.2 Gleichzeitig wird der Bezugsverlaß aufgehoben.

8.3 Bereits bestehende Verwaltungsaufträge bleiben unberührt.

An
 die Hochschulen,
 das Landesverwaltungsamt,
 die Bezirksregierung Weser-Ems — Außenstelle Aurich —

— Nds. MBl. Nr. 42/1995 S. 1291